

Mutterschutz in Krankenhäusern

A. Gesetzliche Grundlagen

Für werdende und stillende Mütter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen erlassen, um den gesundheitlichen Schutz vor Gefahren, Überforderung und der Einwirkung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Regelungen zum Schutz werdender und stillender Mütter finden sich in folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- im Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- in der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV),
- in der Röntgenverordnung (RöV),
- in der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV),
- in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Aufsichtsbehörden sind in NRW die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin sobald wie möglich mitteilen (§ 5 MuSchG). **Nur dann** kann der Arbeitgeber die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einhalten.

B. Pflichten der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das für ihn zuständige Amt für Arbeitsschutz über eine Schwangerschaft unter Angabe des Namens, des Entbindungstermins, der Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit der Schwangeren zu informieren (§ 5 Abs. 1 MuSchG, § 19 MuSchG).

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz einer werdenden oder stillenden Mutter so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden (§ 2 MuSchG). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft eine sorgfältige Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen muss. Diese Beurteilung erstreckt sich auf jede Tätigkeit, die die werdende oder stillende Mutter durchführt und beinhaltet Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung (§ 1 MuSchRiV).

Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit oder Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter gefährdet sind, muss der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen veranlassen, wie z. B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen Beschäftigungsverbot (§§ 1 und 3 MuSchRiV).

Im Einzelnen sind generelle und individuelle Beschäftigungsverbote sowie arbeitszeitliche Beschränkungen des Abschnitts C zu beachten.

C. Beschäftigungsverbote

Für folgende Tätigkeiten von werdenden und stillenden Müttern in **Krankenhäusern** ergeben sich konkrete Beschäftigungsverbote und -beschränkungen.

1. Individuelles Beschäftigungsverbot, wenn **nach ärztlichem Zeugnis** bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind (§ 3 Abs. 1 MuSchG).
2. Verbot der **Nachtarbeit** zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (§ 8 Abs. 1 MuSchG).
3. Verbot der **Mehrarbeit**, d. h. Arbeitszeiten von mehr als 8 ½ Stunden pro Tag bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche (§ 8 Abs. 1 u. 2 MuSchG).
4. **Sonn- und Feiertagsarbeit** ist nur dann erlaubt, wenn den werdenden oder stillenden Müttern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird (§ 8 Abs. 4 MuSchG). Die Punkte 2-4 gelten auch für Bereitschafts-, Ruf- und Notdienste.
5. Verbot von schwerer körperlicher Arbeit und Arbeiten in **Zwangshaltung**. Dazu zählen das regelmäßige Heben und Tragen von Lasten per Hand von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht sowie häufiges erhebliches Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken, z. B. beim Lagern von Patienten, Bettenmachen und bestimmte Reinigungsarbeiten etc. (§ 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 + 3 MuSchG).
6. Verbot von Tätigkeiten mit erhöhten **Unfallgefahren** z. B. wegen möglichen Rutschgefahren in der Bäderabteilung oder Spülküche und der Umgang mit potentiell aggressiven Patienten (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).
7. Aufenthaltsverbot im **Kontrollbereich** beim Einsatz von ionisierenden Strahlen, z. B. bei Röntgenaufnahmen. Verbot des Umgangs mit offenen radioaktiven Substanzen und eventuell damit behandelten Patienten (§ 4 Abs. 1 MuSchG, §22 RöV, § 56 StrlSchV).
8. Aufenthaltsverbot in Bereichen mit schädlichen physikalischen Einwirkungen z. B. Magnetfelder von Kernspintomographen (§4 Abs. 1 MuSchRiV).
9. Verbot der Beschäftigung mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden **Gefahrstoffen**, z. B. Narkosegase, Reinigungs- und -desinfektionsmittel, wenn der **Grenzwert** überschritten wird (§ 4 Abs. 1 MuSchG, § 5 Abs. 1 Nr. 1 MuSchRiV).
10. Beim Umgang mit Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden (z. B. Halothan) oder Erbgut verändernden (z. B. Zytostatika) **Gefahrstoffen** wird zwischen werdenden und stillenden Mütter unterschieden: Werdende Mütter dürfen diesem Stoffen überhaupt nicht ausgesetzt sein, für stillende Mütter gilt, dass der Grenzwert nicht überschritten werden darf (§ 4 Abs. 1 MuSchG, § 5 Abs. 1 Nr. 3 + 4 MuSchRiV).

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf **Produktverpackungen** und den dazugehörigen **Sicherheitsdatenblättern**.

Grenzwerte für Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz finden sich in der **TRGS 900**. Für Krebs erzeugende, Erbgut verändernde oder die Fortpflanzung gefährdende Gefahrstoffe gelten die Bekanntmachungen der **TRGS 905**.

11. Verbot der Beschäftigung mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß **Krankheitserreger** übertragen können bzw. wenn die Arbeitnehmerinnen den Krankheitserregern ausgesetzt sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG, § 5 Abs. 1 Nr. 2 MuSchRiV). Die geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Infektionskrankheiten wie z. B. Röteln, Ringelröteln, Virushepatitiden und Zytomegalie sind sowohl für die Mutter als auch für das Kind gefährlich. Zusätzlich ist zu beachten, dass eine ausreichende Immunität vor Infektionen schützt. Diese Immunität kann z. B. bei Hepatitis B durch eine spezielle Impfung (vor der Schwangerschaft, oder nach der Entbindung) erworben werden.

Infektionsrisiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, wie z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Kittel, Atemschutz (z. B. partikelfiltrierende Halbmasken der Klasse FFP3)... minimiert werden. Nach der BGV C 8 ist der Arbeitgeber verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass die werdende und stillende Mutter bei allen Tätigkeiten gefährdet ist, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Geräten und Instrumenten. Weiterhin dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen ein **direkter Körperkontakt** mit Körperflüssigkeiten oder -geweben von Patienten möglich ist.

Erfahrungsgemäß sind Bereiche mit erhöhten Infektionsrisiken:

1. OP-Bereich,
2. Anästhesie- und Aufwachbereich,
3. Intensivstationen,
4. Aufnahmestationen,
5. Infektionsstationen,
6. Dialyseeinheiten,
7. Onkologie und Strahlentherapie,
8. Pathologie,
9. Transfusionsmedizinische Abteilungen und Blutbanken,
10. Geschlossene Abteilungen der Psychiatrie
11. Gynäkologie und Geburtshilfe

In der Regel dürfen dort werdende oder stillende Mütter nicht eingesetzt werden. Nach Absprache mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz können werdende oder stillende Mütter bedingt eingesetzt werden.

D. Hinweise

Hinsichtlich der in den Punkten 2 + 3 aufgeführten Arbeitszeitbeschränkungen kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen (§ 8 Abs. 6 MuSchG).

Alle Mitarbeiter, die bei der Arbeit Kontakt mit Körperflüssigkeiten oder -geweben der Patienten haben, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen sich gegen Hepatitis B impfen zu lassen. Laut Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst BGV C 8, § 4 trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Schutzimpfung.

Zuständig für die Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften sind die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Weitere Ansprechpartner bei offenen **Fragen** zum Einsatz werdender und stillender Mütter in Krankenhäusern sind außerdem die Betriebsärztin/ der Betriebsarzt und die Sicherheitsfachkraft.

Bei den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz sind nachfolgende Merkblätter erhältlich:

- Mutterschutz in Gärtnereien
- Mutterschutz in Arztpraxen
- Mutterschutz in Zahnarztpraxen
- Mutterschutz in zahntechnischen Laboratorien
- Mutterschutz in medizinischen Laboratorien
- Mutterschutz in Dialyseeinrichtungen
- Mutterschutz bei Infektionsgefährdung
- Mutterschutz in Alten- und Pflegeheimen
- Mutterschutz in der ambulanten Krankenpflege
- Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Tieren
- Beschäftigungsverbote für Schwangere

Die Staatliche Ämter für Arbeitsschutz NRW

Anschrift	Telefon/Telefax/E-Mail	Amtsbezirk
Borchersstraße 20 52072 Aachen	(02 41) 88 73-0 (02 41) 88 73-5 55 E-Mail: poststelle@stafa-ac.nrw.de	Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen, kreisfreie Stadt Aachen
Königstraße 22 59821 Arnsberg	(02 93 1) 5 55-00 (02 93 1) 5 55-2 99 E-Mail: poststelle@stafa-ar.nrw.de	Hochsauerland, Kreise Soest und Unna, kreisfreie Stadt Hamm
Leisweg 12 48653 Coesfeld	(02 54 1) 9 11-0 (02 54 1) 9 11-6 44 E-Mail: poststelle@stafa-co.nrw.de	Kreis Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, kreisfreie Stadt Münster
Willi-Hofmann-Str. 33 A 32756 Detmold	(05 23 1) 7 03-0 (05 23 1) 7 03-2 99 E-Mail: poststelle@stafa-dt.nrw.de	Kreise Minden-Lübbecke, Herford und Lippe
Ruhrallee 3 44139 Dortmund	(02 31) 54 15-1 (02 31) 51 15-3 84 E-Mail: poststelle@stafa-do.nrw.de	Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, kreisfreie Städte Dortmund, Bochum, Hagen und Herne
Ruhrallee 55-57 45138 Essen	(02 01) 27 67-0 (02 01) 27 67-3 23 E-Mail: poststelle@stafa-e.nrw.de	Kreis Wesel, kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim und Oberhausen
Schanzenstr. 38 51063 Köln	(02 21) 9 62 77-0 (02 21) 9 62 77-4 44 E-Mail: poststelle@stafa-k.nrw.de	Erfdkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, kreisfreie Städte Bonn, Köln und Leverkusen
Viktoriastr. 52 41061 Mönchengladbach	(02 16 1) 8 15-0 (02 16 1) 8 15-1 99 E-Mail: poststelle@stafa-mg.nrw.de	Kreis Kleve, Viersen, Neuss, kreisfreie Städte Krefeld und Mönchengladbach
Am Turmplatz 31 33098 Paderborn	(05 25 1) 2 87-0 (05 25 1) 2 87-1 99 E-Mail: poststelle@stafa-pb.nrw.de	Kreise Gütersloh, Paderborn, Höxter, kreisfreie Stadt Bielefeld
Hubertusstr. 13 45657 Recklinghausen	(02 36 1) 5 81-0 (02 36 1) 1 61-59 E-Mail: poststelle@stafa-re.nrw.de	Kreise Borken und Reckling- hausen, kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen
Leimbachstr. 230 57074 Siegen	(02 71) 33 87-6 (02 71) 33 87-7 77 E-Mail: poststelle@stafa-si.nrw.de	Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe
Alter Markt 9-13 42275 Wuppertal	(02 02) 57 44-0 (02 02) 57 44-1 50 E-Mail: poststelle@stafa-w.nrw.de	Kreise Mettmann, kreisfreie Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen und Wuppertal

Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ulenbergstraße 127-131
40225 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 31 01-0
Telefax: (02 11) 31 01-11 89
E-Mail: poststelle@lafa.nrw.de
Internet: <http://www.lafa-duesseldorf.nrw.de>

Arbeitsschutz im Internet

Arbeitsschutzverwaltung NRW	www.arbeitsschutz.nrw.de
Kompetenznetz Arbeitsschutz	www.komnet.nrw.de
Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW	www.massks.nrw.de
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	de.osha.eu.int
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	europe.osha.eu.int

Impressum

Herausgeber

Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstr. 127-131
40225 Düsseldorf
E-Mail: poststelle@lafa.nrw.de
Homepage: <http://www.lafa-duesseldorf.nrw.de>

Redaktion und Bearbeitung

Arbeitsgruppe "Mutterschutzmerkblätter" der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Fachliche Ansprechpartner

Dr. M. Tot und Dr. P.-J. Jansing,
Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen